

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Bundratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches zum Verbot des Verbrennens von Flaggen ausländischer Staaten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend zu ergreifen, dass unter die Tatobjekte im Sinne des § 104 StGB auch Symbole eines Staates sowie solche mit religiöser Bedeutung oder solche fallen, die allgemein mit einer Religion oder einem Staat in Verbindung gebracht werden. Die Strafbarkeit sollte zudem nicht davon abhängen, dass das öffentliche Zeigen der Tatobjekte auf Rechtsvorschriften oder auf anerkanntem Brauch basiert.

Begründung:

Die jüngsten Ausschreitungen in Berlin aus Anlass der Ankündigungen des US-Präsidenten, Jerusalem als Hauptstadt Israels anzuerkennen und die Botschaft dorthin zu verlegen, geben Grund zu erheblicher Besorgnis. Ganz egal aus welchem Grund: brennende Israel-Flaggen, Davidsterne oder sonstige Beschädigungen jüdischer oder israelischer Symbole sind insbesondere in Deutschland inakzeptabel. Weder in Bezug auf den Staat Israel noch in Bezug auf jeden anderen ausländischen Staat können solche Handlungen toleriert werden.

Es kann aber auch nicht akzeptiert werden, dass derartiges lediglich durch die Erteilung von Auflagen für eine Versammlung unter freiem Himmel verhindert und unterbunden werden kann und nicht per se unter Strafe gestellt ist.

Daher fordern wir den Senat auf, eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen, die eine Änderung des bisherigen Straftatbestandes erreichen soll. So ist zum einen der Kreis der Tatobjekte in § 104 StGB auch auf Symbole eines Staats oder solche mit religiöser Bedeutung zu erweitern. Zum anderen ist die Strafbarkeit über die bisher genannten Formen des Zeigens aufgrund von Rechtsvorschriften oder auf anerkanntem Brauch zu erweitern, damit z. Bsp. Tathandlungen auf Kundgebungen, Demonstrationen oder ähnlichem von der Norm erfasst werden können. Anderenfalls wären gerade Fälle wie die zurückliegenden auf nicht erklärbare Art und Weise privilegiert.

Die Änderung des Strafgesetzbuches würde dabei auch im Vergleich zu den Auflagen bei Versammlungen unter freiem Himmel eine deutlichere Sprache sprechen und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass das Verbrennen jeglicher Flaggen in Deutschland nicht akzeptiert wird. Zugleich wird damit aber auch der besonderen Verbundenheit gegenüber dem Staat Israel hinreichend Ausdruck verliehen.

Letztlich zeigt aber auch die Forderung des Bundesinnenministers nach einem Antisemitismusbeauftragten auf Bundesebene, dass es die rot-rot-grüne Linkskoalition bislang versäumt hat, hier Vorreiter zu sein und die von uns schon lange geforderte Stelle zu schaffen. Damit hat es die Linkskoalition auch versäumt, ein entschlossenes Signal gegen Antisemitismus zu setzen, was gerade Berlin mit seiner historischen Rolle gut angestanden hätte.

Gerade im Hinblick auf die historische Verantwortung Deutschlands und Berlins ist daher ein deutliches Zeichen dafür zu setzen, dass Antisemitismus und Hass gegen andere Staaten in unserer Stadt keinen Platz hat.

Zudem ist eine entsprechende Änderung des StGB mit Blick auf § 90a StGB beinahe zwingend. § 90a StGB verbietet die Verunglimpfung des deutschen Staates und seiner Symbole. Warum dies vor dem Hintergrund einer zunehmenden Globalisierung nicht auch für europäische Nachbarländer sowie alle weltweit anerkannten Staaten gelten sollte, ist nicht nachvollziehbar. Letztlich stellt das Zerstören oder Verunglimpfen von Symbolen eines Staates oder einer Religion immer das jeweilige Existenzrecht des Staates, des Volkes oder der Religion bzw. deren Gläubigen in Frage.

Berlin, den 02. Januar 2018

Graf Seibeld Dregger Rissmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU